

Bundesverfassungsgericht,  
Beschluss v. 25. März 2015  
(II. Kammer des 1. Senats,  
Az. 1 BvR 2120/14)

## DIE REVISIONSZULASSUNG AUFGRUND DER GRUNDSÄTZLICHEN BEDEUTUNG EINER RECHTSFRAGE

### I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer und Kläger des Ausgangsverfahrens nahm im September 2009 bei der im Ausgangsverfahren beklagten Bank ein verzinstes Verbraucherdarlehen auf, zuzüglich eines Bearbeitungsentgelts, das in den verzinsenden Gesamtkreditbetrag eingerechnet wurde. Der verbleibende Kreditbetrag wurde im Jahr 2009 ausbezahlt.

Die Beschwerdeführer klagten vor dem Amtsgericht erfolglos auf Rückzahlung des Bearbeitungsentgelts. Begründet wurde diese Klage mit der Unwirksamkeit der AGB-Klausel, die der Vereinbarung des Bearbeitungsentgelts zugrunde lag. Die beklagte Bank erhob die Einrede der Verjährung. Das Amtsgericht (ebenso das Landgericht) wies die Klage mit der Begründung ab, der Rückzahlungsanspruch sei verjährt. Das Landgericht führt dazu aus, dass spätestens mit dem Aufsatz des damaligen Vorsitzenden des für Bankrecht zuständigen XI. Senats des Bundesgerichtshofs (Noppe, WM 2008, Seite 165, 187 ff.) bekannt sein musste, dass eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung unmittelbar bevorstehe. Daher hätten die Bankkunden schon im Jahr 2008 verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen müssen. Die Revision sei nicht zuzulassen, weil die Entscheidung, deren Sachverhalt in einer Vielzahl weiterer Fälle erhebliche, ungeklärte Rechtsfragen nahelege, sich als Folge einer Subsumtion von Tatsachen unter gesetzlich vorgegebene und höchstrichterlich geklärte Rechtssätze erweise. Es fehlen abweichende fachgerichtliche Entscheidungen.

### II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Verfassungsgericht stellt fest, dass ein Urteil gegen die Rechtsschutzgarantie aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG verstößt, wenn durch Sachgründe nicht zu rechtfertigen die Anrufung der nächsten Instanz unzumutbar eingeschränkt wird. Das gilt insbesondere für die Handhabung des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO. Ausschlaggebender Prüfungsmaßstab sei das Rechtsstaatsprinzip, aus dem für rechtliche Streitigkeiten die Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes abzuleiten ist. Ein Verstoß gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes sei immer anzunehmen, wenn die Begründung für die Versagung der Zulassung einer Revision nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

ZPO nicht nachvollziehbar ist. Dabei sei zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung des BGH einer Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543 ZPO zukomme, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl weiterer Fälle stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Fortentwicklung und Handhabung des Rechts berührt. Klärungsbedürftig seien dabei insbesondere Rechtsfragen, deren Beantwortung zweifelhaft ist oder zu denen unterschiedliche Auffassungen bestanden, oder (noch) nicht abschließend höchstrichterlich geklärt sind. Dies sei vorliegend schon deshalb anzunehmen, weil in einer vor Erlass des landgerichtlichen Urteils veröffentlichten Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs darüber berichtet werde, dass genau für die hier in Frage stehende Rechtsfrage zwei divergierende landgerichtliche Urteile vorlagen, über die zeitnah entschieden werden sollte.

### III. Bewertung der Entscheidung

Das Verfassungsgericht rügt das Landgericht mit Recht. Die restriktive Handhabung der Revisionszulassung durch Landgerichte und Oberlandesgerichte gefährdet die Rechtssicherheit und die Rechtsakzeptanz nicht nur in der Jurisprudenz und in den rechtsberatenden Berufen, sondern auch in der Bevölkerung. So wurde auf dem Deutschen Anwaltstag in Hamburg zu Recht gerügt, dass der BGH durch die Handhabung der Zulassungsbeschränkung regelmäßig über die Haftung aus falscher Konsistenz von Erdnussriegeln zu befinden hat, wirtschaftsrechtliche Verfahren mit einem Volumen im höheren zweistelligen Millionenbereich jedoch selten vor den Bundesgerichtshof gelangen, weil das OLG eine Revision nicht zulässt. Den Berufungsgerichten soll angeraten sein, mit der Zulassung der Revision großzügiger zu sein, um dem BGH die Möglichkeit zu geben, die eine oder andere Merkwürdigkeit in eigener und fremder Rechtsprechung aus der Welt zu schaffen. **Johannes Stürner**

Herausgeber:

**GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER**

RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Pariser Platz 7 | D-70173 Stuttgart

Telefon: +49 711 22 96 56-0

Telefax: +49 711 22 96 56-138

E-Mail: [stuttgart@grafkanitz.com](mailto:stuttgart@grafkanitz.com)

[www.grafkanitz.com](http://www.grafkanitz.com)